

# Leitfaden für den Außendienst

## Basisinformationen zur Gothaer Unfallversicherung

**Nur zur internen Verwendung.**

## Inhaltsverzeichnis

Deutsche Sozialversicherung	
Gesetzliche Krankenversicherung	3
Gesetzliche Unfallversicherung	3
Gesetzliche Rentenversicherung	6
Die Gothaer Unfallversicherung	
Der Unfallbegriff	9
Versicherbare Personen	9
Leistungsarten	10
Gefahrengruppen	14
Top-Baustein	16
CuraPlus	16
Kinderrente	16
Anhang	17

## Deutsche Sozialversicherung

### Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die Gesundheitsreform ist der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherungen in den letzten Jahren sukzessive eingeschränkt worden. Daher können die Leistungen nur noch als eine Grundversorgung angesehen werden, die zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit bzw. Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Hierzu zählen auch Vorsorgeuntersuchungen und – soweit kein anderer Sozialversicherungsträger zuständig ist – Rehabilitationsmaßnahmen.

Im Hinblick auf das Thema Unfallversicherung wird hier nur kurz die Versorgung bei längerer Arbeitsunfähigkeit aufgezeigt.

### Krankengeld

Bei Arbeitsunfähigkeit zahlt der Arbeitgeber zunächst für 6 Wochen das Arbeitsentgelt fort (Entgeltfortzahlung). Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung zahlt die Krankenkasse ein Krankengeld. Das Krankengeld ist somit eine Entgeltsatzleistung, die einen Ersatz für den Verdienstaufschlag darstellt. Es beträgt bei Arbeitnehmern **70 % des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts, höchstens jedoch 90 % des Nettoarbeitsentgelts**. Das Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit grundsätzlich für einen Zeitraum von **längstens 78 Wochen** gezahlt.

**Hinweis:** Bei der privaten Krankenversicherung kann der Beginn (bei Arbeitnehmern ab dem 43. Tag) und die Höhe des Krankentagegeldes individuell unter Beachtung bestimmter Höchstgrenzen vereinbart werden. Die Zahlung des Krankentagegeldes erfolgt bis zum Anspruch auf eine Rente (Alters- oder Erwerbsminderungsrente).

Weitere Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung können Sie im Internet unter [www.g-k-v.de](http://www.g-k-v.de) nachlesen.

### Gesetzliche Unfallversicherung

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand werden seit dem 1. Juni 2007 von einem gemeinsamen Spitzenverband vertreten: dem Verband „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – DGUV“. Die Mitglieder der DGUV versichern mehr als 70 Millionen Menschen in Deutschland gegen Arbeits-, Wege- und Schulunfälle sowie Berufskrankheiten. Ihr Versicherungsschutz erfasst unter anderem alle abhängig Beschäftigten, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben den gesetzlichen Auftrag, Arbeits- und Schulunfälle sowie Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Verletzten, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen zu entschädigen.

Ein Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen führt, muss dem zuständigen Unfallversicherungsträger durch eine Unfallanzeige gemeldet werden. Schülerunfälle sind sofort anzeigepflichtig. Auch der Verdacht auf eine Berufskrankheit muss dem Unfallversicherungsträger gemeldet werden. Hierzu sind Unternehmer und Ärzte verpflichtet.

Dazu erlassen die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften. Deren Einhaltung von technischen Aufsichtsbeamten überwacht wird.

## Versicherter Personenkreis

- In der gesetzlichen Unfallversicherung ist **praktisch jeder Arbeitnehmer** versichert. Dazu gehören alle Personen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Die Beiträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber aufgebracht.
- Versichert sind aber auch **Kinder** in Tageseinrichtungen oder während der Betreuung durch geeignetes Tagespflegepersonal im Sinne von § 23 SGB VIII, **Schüler** in der Schule und **Studenten** in der Universität.
- Auch in der **Land-, Forst- und Gartenwirtschaft** beschäftigte Personen genießen Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung.
- **Weitere versicherte Personen** sind z.B. Arbeitslose auf dem Weg und während des Besuchs beim Arbeitsamt, Blut- und Organspender, Helfer bei Unglücksfällen (z.B. beim Absichern der Unfallstelle oder Bergen von Verletzten).
- Bedingt sind auch Personen versichert, die in eingeschränktem Rahmen Gefälligkeitsdienste verrichten (z.B. Schneeräumen, während der Nachbar im Urlaub ist).
- Versichert sind Personen, die zum Beispiel als Familienangehöriger, Nachbar oder Freund nicht erwerbsmäßig häusliche Pflege leisten.
- Auch geringfügig Beschäftigte sind versichert. Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft sind die Berufsgenossenschaften die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, für die Landwirtschaft sind es die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und für die Beschäftigten der öffentlichen Hand die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen.
- **Freiberuflich Tätige** (auch Versicherungsverkäufer nach §84 HGB) können sich freiwillig über die zuständige Berufsgenossenschaft versichern.
- **Nicht** unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen hingegen **Hausfrauen/-männer** und **Selbständige**.
- Ebenfalls **nicht** versichert sind Beamte, Soldaten auf Zeit sowie Ärzte und Heilpraktiker.

## Arbeits- und Wegeunfälle

- Versicherte Personen sind bei ihrer Arbeit und auf Dienst- und Arbeitswegen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert.
- Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Versichert sind auch Umwege, die zum Beispiel nötig werden:
  - um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen
  - bei Fahrgemeinschaften
  - bei Umleitungen
  - der Arbeitsplatz über einen längeren Weg schneller erreicht werden kann
- Freizeitunfälle sind nicht versichert.

## Leistungsarten

Das Risiko, bei der Arbeit durch einen Unfall verletzt zu werden, ist in den letzten 20 Jahren um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Falls es trotzdem zu einem Arbeitsunfall, Wegeunfall oder einer Berufskrankheit kommt, ist der Betroffene durch ein komplettes Betreuungssystem abgesichert.

Die Prinzipien des deutschen Unfallversicherungssystems:

- die Unfallverhütung (Prävention)
- die Wiederherstellung von Gesundheit und Arbeitskraft (Rehabilitation)
- die finanziellen Leistungen (z.B. Renten)

liegen in einer Hand – bei den Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbänden.

## • Unfallverhütung

Wie anfangs bereits erwähnt, haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

- **Rehabilitation**

Hierzu zählen ärztliche Behandlungen und Kuren, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen. Als Grundsatz gilt: Rehabilitation geht vor Rentenzahlung.

- **Renten**

**Verletztenrente**

Versicherte Arbeitnehmer, deren Erwerbsfähigkeit **länger als 26 Wochen** um **mindestens 20 % gemindert** ist (MdE), erhalten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung eine **Verletztenrente**. Eine Ausnahme gilt bei Versicherungsfällen ab dem 1. Januar 2008 bei landwirtschaftlichen Unternehmern, deren Ehegatten und Familienangehörigen. Hier ist eine MdE von wenigstens 30 % Voraussetzung für einen Rentenanspruch.

Die **Höhe der Verletztenrente** ist abhängig vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und vom Jahresarbeitsverdienst (=JAV, Einkommen der letzten 12 Monate) des Verletzten vor Eintritt des Arbeitsunfalls:

Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit (100 %) wird eine **Vollrente** gezahlt. Diese beträgt **zwei Drittel des JAV**. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird der Teil der Vollrente gezahlt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht – Teilrente. Ein Anspruch auf Teilrente besteht ab einer MdE von mindestens 20 %.

Ab einer Erwerbsminderung von 50 % kann zusätzlich eine Kinderzulage von 10 % des JAV gewährt werden (Schwerstverletztenzulage).

Beispiel: Die Rente eines Versicherten mit einem JAV von 36.000 Euro und einer MdE von a) 100 % und b) 20 % errechnet sich so:

<b>MdE von 100 % (Vollrente)</b>	
2/3 aus 36.000 EUR	24.000 EUR
daraus 100 % MdE	24.000 EUR Rente/Jahr 2.000 EUR Rente/Monat

<b>MdE von 20 % (Teilrente)</b>	
2/3 aus 36.000 EUR	24.000 EUR
daraus 20 % MdE	4.800 EUR Rente/Jahr 400 EUR Rente/Monat

(Quelle: www.dguv.de)

Auf Seite 18 finden Sie eine Tabelle, die Ihnen Auskunft über die aktuellen Verletztenrenten für Kinder gibt.

## Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten berechnen sich ebenfalls aus dem JAV und stellen sich folgendermaßen dar:

Hinterbliebenenrenten	
Große Witwen/er-Rente	40 % des JAV
Kleine Witwen/er-Rente	30 % des JAV
Vollwaisenrente	30 % des JAV
Halbwaisenrente	20 % des JAV

Alle Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen **80 % des JAV** nicht übersteigen.

**Beispiel:** Herr K. ist KFZ-Mechaniker und verunglückt bei einer Probefahrt eines reparierten KFZ tödlich. Sein JAV lag bei 30.000 EUR. Wie hoch ist die Rente für seine Frau und sein Kind (14 Jahre)?

Beispielrechnung	in EUR
Jahresverdienst	30.000
40 % Witwen/er-Rente $\frac{1}{2}$	1.000
20 % Vollwaisenrente $\frac{1}{2}$	500
Gesamtrente	1.500

## Gesetzliche Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat am 16.11.2000 das **Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** verabschiedet. Es trat am 01.01.2001 in Kraft. Das bisherige System, das **zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten** unterschieden hat, wird durch eine abgestufte Rente wegen Erwerbsminderung abgelöst. Dabei wird unterschieden zwischen **teilweiser** und **voller Erwerbsminderung**. Auch Selbständige sind, im Gegensatz zum bisherigen Recht, nicht mehr von der Rente wegen voller Erwerbsminderung ausgeschlossen. Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind oder vor dem 01.01.2001 bereits Rente wegen Berufs- oder Erwerbsminderung bezogen haben, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

## Wartezeit

Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente – unabhängig von der Art der Leistung – ist grundsätzlich die Erfüllung der Wartezeit (Mindestversicherungszeit). Für den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung ist die Erfüllung der **allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren** erforderlich.

Versicherte haben Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, wenn

- sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben und
- sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 36 Monate pflichtversichert waren.

Ist die **allgemeine Wartezeit** vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht erfüllt, kann unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt werden, wenn die **Wartezeit vorzeitig erfüllt** ist.

**Voraussetzung** für die vorzeitige Wartezeiterfüllung ist, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod durch einen **Arbeitsunfall**, einer **Zivildienstbeschädigung** als Zivildienstleistender oder einer **Wehrdienstbeschädigung** als Wehrdienstleistender oder Soldat auf Zeit eingetreten ist. Hier muss zumindest **ein Beitrag** zur gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sein.

Ist der Versicherte wegen eines **Arbeitsunfalls** erwerbsgemindert, ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn er im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig war oder in den **letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge** für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit eingezahlt hat.

Die allgemeine Wartezeit ist auch vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (damit ist Schule, Studium und nicht Berufsausbildung gemeint) **voll** erwerbsgemindert (teilweise Erwerbsminderung reicht nicht) geworden oder gestorben ist und in den letzten 2 Jahren davor mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen belegt hat.

Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren.

## **Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Eine **volle Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nur noch **weniger als drei Stunden täglich** im Rahmen einer 5-Tage-Woche erwerbstätig sein können.

Die Rentenhöhe entspricht der bisherigen Erwerbsunfähigkeitsrente (ca. 34 % des Bruttoeinkommens).

Die **Rentenhöhe wegen voller Erwerbsminderung** errechnet sich aus allen bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Es wird eine Zurechnungszeit gewährt, wenn die volle Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr eintritt. Allerdings ist dann auch ein Rentenabschlag von 10,8 % hinzunehmen.

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind **Rentenabschläge** hinzunehmen. Diese Abschläge werden vom 01.01.2001 an stufenweise eingeführt. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %. Beginnt diese Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist der Rentenabschlag jedoch auf **insgesamt 10,8 %** begrenzt.

**Beachte:** Wer – unabhängig von der Arbeitsmarktlage – unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch **mindestens 6 Stunden** tätig sein kann, ist **nicht** erwerbsgemindert.

## Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit **mindestens drei aber weniger als sechs Stunden täglich** im Rahmen einer 5-Tage-Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann. Bei einer Leistungsfähigkeit von drei bis unter sechs Stunden kann aus gesundheitlichen Gründen also nur noch eine Teilzeitarbeit ausgeübt werden. Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entsprechend der festgestellten Leistungseinschränkung besteht. Bei Arbeitslosigkeit erhalten Versicherte hier die volle Rente.

Die Rentenhöhe entspricht der Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und wird voraussichtlich 17 % des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens betragen.

Beispiel:

Ausgehend von Ihrem jetzigen Bruttoeinkommen ergibt sich für Sie bei halber Erwerbsminderungsrente beispielsweise folgende monatliche Rente in EUR:		
Monatliches Bruttoeinkommen	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1.500	ca. 255	ca. 255
2.000	ca. 340	ca. 340
2.500	ca. 425	ca. 425
3.000	ca. 510	ca. 480
3.500	ca. 560	ca. 525
4.000	ca. 600	ca. 520

Die Überschlagsrechnungen beruhen auf den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5.10.2001. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

**Wichtig:** Die Renten vermindern sich noch um den Beitrag zur Kranken-/Pflegeversicherung für Rentner.

## Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Aus Gründen des Vertrauensschutzes haben danach Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Versicherte, **die vor dem 02.01.1961** geboren wurden und wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf oder einem zumutbaren anderen Beruf (Berufsschutz) **nicht mehr sechs Stunden täglich** arbeiten können. Berufsschutz bedeutet, dass der Versicherte nicht auf den gesamten Arbeitsmarkt verwiesen werden kann, sondern nur einem seiner Ausbildung entsprechenden Beruf oder in ein anderes zumutbares Berufsbild verwiesen werden darf.

Weitere Informationen zur gesetzlichen Rentenversicherung können Sie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) nachlesen.

## Die Gothaer Unfallversicherung

Die Gothaer Unfallversicherung kann ganz individuell nach den persönlichen Bedürfnissen jedes einzelnen gestaltet werden. Sie umfasst **alle Unfälle des täglichen Lebens**, gleichgültig ob sie sich zu Hause oder auf Reisen, im Beruf oder in der Freizeit, bei Sport und Spiel oder im Straßenverkehr ereignen. **Sie gilt rund um die Uhr und auf der ganzen Welt**. Und besonders wichtig: Auf die Leistungen der Unfallversicherung werden Zahlungen der Sozialversicherungen nicht angerechnet. Die Leistungen werden zusätzlich erbracht.

### Unfallbegriff

Was ein Unfall ist, weiß im Grunde jeder. Gleichwohl muss klar und eindeutig definiert sein, wann ein Unfall vorliegt. In den Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB) ist er so beschrieben: Ein Unfall liegt dann vor, wenn der Versicherte durch ein **plötzlich** von **außen** auf seinen **Körper** wirkendes **Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig** eine Gesundheitsschädigung erleidet.

#### Was bedeutet das in der Praxis?

Das Unfallereignis muss innerhalb eines kurzen Zeitraums eintreten. Länger anhaltende Ereignisse, die zu einer Gesundheitsschädigung führen, stellen in der Regel keine Unfälle im Sinne der GUB dar (z.B. Gesundheitsschädigungen durch Umwelteinflüsse, Sonnenbrand, Dauerbelastungen auf sportlichem Gebiet). Allerdings kann in bestimmten Fällen ein länger andauerndes Ereignis als „**plötzlich**“ angesehen werden, wenn es für den Betroffenen unerwartet und unentrinnbar eingetreten ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn jemand bei einer Bergwanderung in eine Gletscherspalte stürzt, sich nicht befreien kann und erfriert.

Ein „**von außen auf den Körper wirkendes Ereignis**“ liegt beispielsweise dann vor, wenn die Unfallverletzung durch Schlag, Stoß oder Fall verursacht wurde. Als Unfall erkennen die GUB auch an, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Die Gesundheitsschädigung muss **unfreiwillig** geschehen. Freitod oder Selbstverstümmelung fallen daher nicht unter den Versicherungsschutz. Gesundheitsschädigungen, die der versicherte bei der Rettung von Menschenleben (beispielsweise nach einem schweren Verkehrsunfall) erleidet, werden allerdings als unfreiwillig angesehen. Auch bei **grob fahrlässigem Handeln** besteht Versicherungsschutz.

Ein Ereignis, das keine körperlichen Schäden hervorgerufen hat, stellt keinen Unfall dar. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen (z.B. Aufregung, Schock oder Ärger) fallen nicht unter den Versicherungsschutz, gleichgültig wodurch sie verursacht werden.

### Versicherbare Personen

Zu den versicherbaren Personen zählen alle Altersgruppen, die sich vor den Folgen eines Unfalls absichern möchten.

Ausgenommen sind lediglich Personen, die schwer- bzw. schwerstpflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung sind (Pflegestufe 2 oder 3).

Erhöhte Risikoverhältnisse einzelner Personen oder kleiner Minderheiten dürfen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Aus diesen und anderen Gründen fallen einige Unfallrisiken nicht unter den Versicherungsschutz der GUB, beispielsweise:

- Unfälle durch Bewusstseinsstörungen,
- Unfälle bei einer vorsätzlich ausgeführten oder verursachten Straftat des Versicherten,
- Unfälle von Führern oder Besatzungsmitgliedern von Luftfahrzeugen; sie können mit der Luftfahrtunfallversicherung versichert werden.
- Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse bei Auto-, Motorrad-, oder Motorbootrennen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten; sie sind aber gesondert versicherbar,
- Unfälle durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
- Unfälle durch Kernenergie.

## Leistungsarten

### Viele Leistungsarten für den maßgeschneiderten Versicherungsschutz

Die Gothaer Unfallversicherung verfügt über ein umfangreiches **Bündel von Leistungsarten**, die individuell vereinbart werden können. Sie alle dienen dazu, finanzielle Einbußen und andere Nachteile durch Unfälle auszugleichen oder wenigstens zu mildern.

Die folgenden Leistungsarten können vereinbart werden (Hinweis: die aufgeführten Leistungsmerkmale sind nur in Kurzform dargestellt. Rechtlich verbindlich sind immer nur der Wortlaut der Versicherungsbedingungen und die vertraglichen Vereinbarungen):

## Invaliditätsleistung

Kernstück der Unfallversicherung ist die Invaliditätsleistung. Bleiben als Folge eines Unfalls gesundheitliche Einschränkungen zurück, erhält der Versicherte – gestaffelt nach dem Grad der Invalidität – eine Kapitalleistung. Diese ist lohn- und einkommensteuerfrei.

Die Kapitalleistung dient dazu,

- Einkommenseinbußen abzufangen,
- einen notwendigen Berufswechsel oder eine Spezialausbildung für Kinder zu finanzieren,
- Pflegepersonal oder Haushaltshilfen zu bezahlen,
- das Haus bzw. die Wohnung behindertengerecht umzubauen,
- sonstige Benachteiligungen auszugleichen.

Invalidität definieren die Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2008) als: „Die versicherte Person ist durch den Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität)!“

Hiermit wurde ein Begriff gewählt, der für alle Altersgruppen unabhängig von einer ausgeübten Tätigkeit angewendet werden kann. Die Invalidität ist in der Regel nach festen Prozentsätzen (Gliedertaxe) zu bemessen. Ist dies nach Art der Verletzung nicht möglich, ist entscheidend, inwieweit das gesamte Leistungsspektrum des Versicherten durch den Unfall beeinträchtigt wird.

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zur Invalidität und wird diese spätestens innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und geltend gemacht, besteht ein Anspruch auf Kapitalleistung aus der versicherten Invaliditätssumme. Das Alter der versicherten Person ist hier unerheblich.

Um eine optimale Absicherung bei Invalidität zu erreichen, ist eine Kombination der Risiko-Unfallversicherung mit einer Unfall-Rente empfehlenswert. Bei der Unfall-Rente kann wahlweise eine lebenslange Invaliditätsrente oder eine Invaliditätsrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart werden. Speziell für Kinder bieten wir die **Gothaer Kinder-Rente** an.

#### • **Gliedertaxe**

Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Hierfür liefert die „Gliedertaxe“ feste, durch medizinische Erkenntnisse gewonnene Werte; sie sind in den Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB) dargestellt. In der Praxis wird die Gliedertaxe bei etwa **80 % der Invaliditätsfälle** angewendet. Bei Verletzungsfolgen, die in der Gliedertaxe nicht enthalten sind, richtet sich der Invaliditätsgrad nach dem Umfang der körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung. Grundlage ist immer ein ärztliches Gutachten.

#### • **Progressionen**

Natürlich kann die Invalidität je Versicherungsfall nicht mehr als 100 % betragen. Doch mit den sogenannten Progressionsmodellen, durch die bei höheren Invaliditätsgraden mehr geleistet wird als dem festgestellten Invaliditätsgrad entspricht, trägt die Gothaer Unfallversicherung der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Invaliditätsgraden der Kapitalbedarf überproportional steigt.

##### **Progressive Invaliditätsstaffeln**

Führt ein Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung feste Versicherungssummen zugrunde gelegt. Unterschieden wird zwischen der Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 350 % und 600 %.

##### **Progression 350 %**

- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die **dreifache** Invaliditätssumme,
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die **fünffache** Invaliditätssumme.

##### **Progression 600 %**

- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die **vierfache** Invaliditätssumme,
- für den 50 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die **achtfache** Invaliditätssumme,
- für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die **elffache** Invaliditätssumme.

In den folgenden Tabellen finden Sie unsere beiden Progressionsstaffeln 350 % und 600 %.

Verlauf der Progressionsstaffel 350 %											in %	
von	auf	von	auf	von	auf	von	auf	von	auf	von	auf	
26	28	39	67	52	110	65	175	78	240	91	305	
27	31	40	70	53	115	66	180	79	245	92	310	
28	34	41	73	54	120	67	185	80	250	93	315	
29	37	42	76	55	125	68	190	81	255	94	320	
30	40	43	79	56	130	69	195	82	260	95	325	
31	43	44	82	57	135	70	200	83	265	96	330	
32	46	45	85	58	140	71	205	84	270	97	335	
33	49	46	88	59	145	72	210	85	275	98	340	
34	52	47	91	60	150	73	215	86	280	99	345	
35	55	48	94	61	155	74	220	87	285	100	350	
36	58	49	97	62	160	75	225	88	290			
37	61	50	100	63	165	76	230	89	295			
38	64	51	105	64	170	77	235	90	300			

Verlauf der Progressionsstaffel 600 %											in %	
von	auf	von	auf	von	auf	von	auf	von	auf	von	auf	
26	29	39	81	52	141	65	245	78	358	91	501	
27	33	40	85	53	149	66	253	79	369	92	512	
28	37	41	89	54	157	67	261	80	380	93	523	
29	41	42	93	55	165	68	269	81	391	94	534	
30	45	43	97	56	173	69	277	82	402	95	545	
31	49	44	101	57	181	70	285	83	413	96	556	
32	53	45	105	58	189	71	293	84	424	97	567	
33	57	46	109	59	197	72	301	85	435	98	578	
34	61	47	113	60	205	73	309	86	446	99	589	
35	65	48	117	61	213	74	317	87	457	100	600	
36	69	49	121	62	221	75	325	88	468			
37	73	50	125	63	229	76	336	89	479			
38	77	51	133	64	237	77	347	90	490			

## Unfallrente

Bei schweren Unfallfolgen besteht ein vermehrter finanzieller Bedarf. Um eine optimale Absicherung bei Invalidität zu erreichen, ist eine Kombination der Invaliditätssumme mit einer Unfallrente empfehlenswert. Bei der Unfallrente kann wahlweise eine lebenslange Invaliditätsrente oder eine Invaliditätsrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart werden.

Die Invaliditätsrente wird **ab einem Invaliditätsgrad von 50 %** gezahlt.

Separat abgeschlossen bietet die Unfallrente eine preisgünstige Form der Unfall-Invaliditätsabsicherung. Sie bietet gewissermaßen einen „**Katastrophenschutz**“.

## Vorschussleistung bei schwerwiegenden Unfallverletzungen

Eine schwerwiegende Unfallverletzung liegt immer dann vor, wenn der zu erwartende Grad der Invalidität mindestens 40 % beträgt. Die unfallbedingte Invalidität muß durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden.

Im Falle einer schwerwiegenden Unfallverletzung wird vor Abschluss des Heilverfahrens **ein Vorschuss von mindestens 20 %** der Summe, die sich aus der zu erwartenden Invalidität errechnet, gewährt. Dieser Vorschuss wird auf die Zahlung der endgültigen Invaliditätssumme angerechnet.

### **Todesfalleistung**

Stirbt die versicherte Person **innerhalb eines Jahres** an den Folgen eines Unfalls, besteht Anspruch auf die versicherte Todesfallsumme, deren Höhe die versicherte Invaliditätssumme nicht übersteigen darf. Mit der Todesfalleistung können Hinterbliebene zumindest entstehende finanzielle Probleme mindern, wie zum Beispiel

- die Bestattungskosten tragen
- für die Betreuung der Kinder und des Haushalts vorübergehend eine Hilfe einstellen.

Eine eventuell zuvor gezahlte Vorauszahlung auf die Invaliditätsleistung wird mit der Todesfallsumme verrechnet.

Der Abschluss der **Todesfallsumme** ist für Ihren Kunden **immer sinnvoll** – auch wenn er beispielsweise alleinstehend ist –, weil der Versicherte dann innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls auch vor Abschluss des Heilverfahrens von der Gothaer eine Vorauszahlung der Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Todesfallsumme erhält.

### **Unfall-Krankenhaustagegeld**

Ein Krankenhausaufenthalt belastet auch die Haushaltskasse, vor allem dann, wenn die Krankenversicherung die Arzt- und Krankenhauskosten nicht vollständig abdeckt. Aber z.B. auch folgende Kostenfaktoren belasten die Haushaltskasse:

- Anschaffung von Bademantel, Schlafanzügen u.ä. Bedarf,
- TV und Telefon im Krankenzimmer,
- Angehörige haben vielleicht einen langen Anfahrtsweg zum Krankenhaus,
- evtl. muss eine Haushaltshilfe eingestellt werden,
- schulpflichtigen Kindern müssen Nachhilfestunden erteilt werden,
- ein Elternteil muss unbezahlten Urlaub nehmen,
- die Übernachtungskosten einer Begleitperson im Krankenhaus (soweit diese von der Krankenversicherung nicht getragen werden)

Das Unfall-Krankenhaustagegeld wird für die Dauer eines unfallbedingten Krankenhausaufenthaltes (Dauer des Aufenthaltes: mindestens 24 Stunden) bis zu maximal 2 Jahren vom Unfalltag an gezahlt.

Das Unfall-Krankenhaustagegeld wird auch für eine unfallbedingte ambulant durchgeführte Operation gezahlt, soweit für diese Operation üblicherweise ein Krankenhausaufenthalt notwendig wäre. Das vereinbarte Unfall-Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage gezahlt.

### **Genesungsgeld**

An das Krankenhaustagegeld ist das Genesungsgeld gekoppelt. Hierdurch kann die versicherte Person Mehraufwendungen in der Übergangszeit nach einem Unfall finanzieren. Zum Beispiel:

- ein angeratener Erholungsurlaub nach einem Krankenhausaufenthalt
- notwendige Kurmaßnahmen
- Behandlungsmaßnahmen, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden
- ein Nachhilfelehrer für das versicherte Kind, das noch nicht am Schulunterricht teilnehmen kann

Das Genesungsgeld entspricht in der Höhe dem vereinbarten Krankenhaustagegeld und wird ab Entlassung aus dem Krankenhaus gewährt. Es gilt für den gleichen Zeitraum, für den die Gothaer Krankenhaustagegeld geleistet hat – allerdings maximal 100 Tage.

## Unfall-Tagegeld

Oft führt ein Unfall zu einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit und damit auch zu Einkommensverlusten. Zum Ausgleich des Verdienstaufalles kann ein Tagegeld vereinbart werden.

- Selbständige ab dem 8. Tag und
- Arbeitnehmer ab dem 43. Tag

Vor allem **Selbstständige** vereinbaren häufig Tagegeld, um den Verdienstaufall zu ersetzen bzw. zu mindern. Aber auch Kosten für Behandlungsmaßnahmen, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden, können mit dem Unfall-Tagegeld gemindert werden.

Bei einer **Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit** wird das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung bis zu einem Jahr nach dem Unfall gezahlt.

## Tagegeld Spezial

Führt ein Unfall zu einer Leistungsunfähigkeit, wird **ab dem 15. Tag** ein Tagegeld gezahlt. Und zwar für die Dauer der ärztlich festgestellten Leistungsunfähigkeit. Längstens aber **sechs Monate** ab dem Unfalltag.

## Kosmetische Operationen

Bleibt als Folge eines Unfalls nach Abschluss des Heilverfahrens eine das äußere Erscheinungsbild des Versicherten beeinträchtigende **Beschädigung oder Verformung der Körperoberfläche** zurück und entschließt sich die versicherte Person zu einer kosmetischen Operation, werden die Kosten hierfür bis zur Höhe der vereinbarten Summe übernommen. Kosten für kosmetische Operationen bis zu einer Höhe von 10.000 EUR sind beitragsfrei mitversichert.

Die Kosten werden auch bei Verlust oder Teilverlust von natürlichen Schneide- oder Eckzähnen übernommen. Nicht übernommen werden die Kosten für Zahnersatz (z.B. Brücken, Kronen, Gebisse und Implantaten).

## Bergungskosten

Hat die versicherte Person einen Unfall erlitten, drohte ein solcher unmittelbar oder war ein solcher nach den konkreten Umständen zu vermuten, ersetzt die Gothaer die Kosten – bis 10.000 EUR beitragsfrei – für:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten
- den Transport der verletzten versicherten Person in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet
- den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz
- Überführungskosten zur Ruhestätte im Todesfall

## Gefahrengruppen

Die Höhe des Unfallrisikos ist u.a. auch von der **beruflichen Tätigkeit** der versicherten Person abhängig. Um innerhalb der Versichertengemeinschaft niemanden zu benachteiligen und um einer risikogerechten Beitragskalkulation gerecht zu werden, unterscheiden wir im Rahmen des Berufsgruppenverzeichnisses nach drei Gefahrengruppen:

## Gefahrengruppe A

- **Bis GUB 99**

**Weibliche** Personen mit körperlicher oder handwerklicher Berufstätigkeit, auch wenn nur gelegentlich. Dazu zählen auch: Hausfrauen in der Landwirtschaft, Polizeidienst, Krankenhaus- und Pflegedienst, Küchenpersonal.

- **Ab GUB 2005**

Alle **weiblichen** Personen unabhängig von ihrer Berufstätigkeit.

**Männliche** Personen **ohne körperliche und ohne handwerkliche** Berufstätigkeit. Dazu zählen auch: Apotheker, Chemiker, Architekten, nicht mitarbeitende Bauunternehmer, nur aufsichtführende Ingenieure und Meister, Ärzte (Tierärzte Gefahrengruppe B), Zahnärzte, Filmkünstler (Tänzer Gefahrengruppe B), Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur, Pflegepersonal (außer in Nervenheilstätten), Hotel- und Pensionsbesitzer, Lehrer (Tanz-, Turn-, Sportlehrer Gefahrengruppe B), Rechtsanwälte, Notare und Richter, Optiker, Uhrmacher, Schneider, Friseure.

## Gefahrengruppe B

**Männliche** Personen **mit körperlicher oder handwerklicher** Berufstätigkeit, auch wenn nur gelegentlich. Dazu zählen auch: Berufskraftfahrer, Lenker von Lkw, Berufs- und Zeitsoldaten, Polizei- und Zolldienst, Personen im Justizvollzugsdienst, Gastwirte, Küchen- und Bedienungspersonal, Landwirte, Pflegepersonal in Nervenheilstätten, Schausteller, Tänzer, Turn-, Sport- und Tanzlehrer, mitarbeitende Handwerker (auch Meister) sowie Tierärzte.

## Gefahrengruppe F

- **Bis GUB 99**

**Weibliche** Personen die nicht eine unter der Gefahrengruppe A aufgeführte Berufstätigkeit ausüben.

## Gefahrengruppe K

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Bei den unter Gefahrengruppe A und B aufgezählten Berufen handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung. **Das vollständige Berufsgruppenverzeichnis finden Sie im AOnet unter: [http://www.aonet.gothaer.de/de/dienstleistungen/produkte\\_/pk/schaden\\_und\\_unfall/unfall/Start\\_Unfall.htm](http://www.aonet.gothaer.de/de/dienstleistungen/produkte_/pk/schaden_und_unfall/unfall/Start_Unfall.htm)**

## Was bei Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachtet werden muss.

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person muss **unverzüglich** mitgeteilt werden, weil die Höhe der Versicherungssumme bzw. des Beitrags maßgeblich von diesen Umständen abhängt.

Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif **niedrigere** Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von **zwei Monaten** ab der Änderung. Errechnen sich dagegen **höhere** Versicherungssummen, gelten diese **nach Ablauf eines Monat** ab der Änderung.

## Top-Baustein

Um besonderen Ansprüchen zu genügen, können gegen Zuschlag zusätzliche Leistungen vereinbart werden. Diese sind zum Beispiel:

- Verbesserte Gliedertaxe
- Doppeltes Unfall-Krankenhaustagegeld im Ausland
- Erhöhung der Bergungskosten auf 20.000 EUR
- Immunklausel
- Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen durch Medikamente, Herzinfarkt oder Schlaganfall sind mitversichert
- Reha-Beihilfe von 500 EUR
- Haushaltshilfegeld von max. 500 EUR
- Behinderungsbedingte Mehraufwendungen von bis zu 5.000 EUR

## Cura Plus

Im Rahmen der Gothaer Unfallversicherung können zusätzlich Hilfs- und Pflegeleistungen vereinbart werden. Diese werden je nach Umfang der Hilfsbedürftigkeit bis zu 6 Monate von einem Dienstleister erbracht. Folgende Leistungsarten sind im Zusatzbaustein CuraPlus enthalten (Beispiele):

- Erstgespräch
- Hausnotruf- und Mahlzeitendienst
- Wohnungsreinigung
- Besorgungen und Einkäufe
- Waschen und Pflege der Wäsche und Kleidung
- Begleitung bei Arzt- oder Behördengängen
- Fahrdienst zu Ärzten oder Behörden, Krankengymnastik oder Therapien
- Pflegeschulung für Angehörige
- Grundpflege und Pflegeberatung
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln
- Tag- und Nachtwache
- Vermittlung einer Tierbetreuung
- Vermittlung des Umbaus von Kraftfahrzeugen
- Vermittlung des Umbaus der Wohnung

## Kinder-Rente

Die Gothaer Kinder-Rente kann für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr abgeschlossen werden. Versichert ist eine durch Krankheit oder Unfall eingetretene Invalidität. Ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 wird monatlich die vereinbarte Rente gezahlt.

## Anhang

### Gesetzliche Unfallversicherung

Ob ein Unfall in den Arbeitsbereich oder in den Freizeitbereich fällt, ist oft strittig. Die Rechtsprechung hat aber inzwischen Normen gesetzt.

Die gesetzliche Unfallversicherung: Grenzfälle (Auszug)		
Versicherungsschutz	Ja	Nein
Absichtliche Verursachung		●
Betriebssport – regelmäßig organisiert – Wettkämpfe	●	●
Betriebsausflug, Betriebsveranstaltung – von der Firma organisiert – Zusammenkunft im Kollegenkreis	●	●
Dienstreise, Geschäftsreise – auf der Fahrt; auf Veranstaltungen – privater Teil: Besuch von Vergnügungsstätten, Spaziergang, Duschen, Nachtruhe	●	●
Essen und Trinken während der Arbeitszeit oder in den Pausen – auf dem Weg zur Kantine oder zurück – Fahrt nach Hause oder zu einer Gaststätte: auf dem Weg – zu Hause oder im Restaurant	● ●	●
Einkäufe während der Arbeitszeit oder Pause – für den sofortigen Verzehr – für den häuslichen Gebrauch	●	●
Einkäufe auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg – für die Zeit im Laden – auf den restlichen Weg	●	●
Unterbrechung des Weges zur Arbeit oder des Heimweges: – Besuch einer Gaststätte		●
Lehrgang, Kursus – auf Veranlassung des Betriebes – auf eigenen Wunsch und nicht betriebsbezogen	●	●
Messen, Ausstellungen – Besuch im geschäftlichen Interesse – in besonderen Fällen	● ●	
Trunkenheit am Arbeitsplatz – jedoch ausnahmsweise, wenn Trunkenheit nicht Unfallursache war – im Straßenverkehr auf dem Weg zur Arbeit oder zurück ab 1,3 Promille – jedoch wenn Trunkenheit nicht Unfallursache war	● ●	● ●
Urlaub – Firma veranlasst vorzeitige Rückkehr; auf der Fahrt	●	●
Umkleiden – wenn Arbeitskleidung dazu dient, die eigenen Sachen zu schonen – bei typischer Berufs- und Arbeitskleidung	●	●
Umwege auf dem Weg zur Arbeit und auf dem Heimweg – unbedeutender Umweg – erheblicher Umweg – nach Rückkehr auf die normale Strecke	● ●	●
Fahrgemeinschaften – auch auf notwendigen Umwegen – nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Stunden	●	●
Familienheimfahrt – in der Woche Zimmer am Arbeitsort, zum Wochenende Heimfahrt	●	
Waschen, Duschen, Baden – im Betrieb und im zeitlichen Anschluss an die Arbeit – zu Hause	●	●
Vorstellungsgespräch		●

## Anhang

### Gesetzliche Unfallversicherung

Die Tabelle gibt Ihnen Auskunft über die aktuellen **monatlichen** Verletztenrenten für Kinder nach §§ 85, 86 SGB VII gibt.

Übersicht Verletztenrenten monatlich								in EUR	
Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)	Für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben		Für Kinder, die das 6., aber nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben		Für Kinder, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben		Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben		
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	
10 %	40,83	35,00	54,44	46,67	65,33	56,00	98,00	84,00	
15 %	61,25	52,50	81,67	70,00	98,00	84,00	147,00	126,00	
20 %	81,67	70,00	108,89	93,33	130,67	112,00	196,00	168,00	
25 %	102,08	87,50	136,11	116,67	163,33	140,00	245,00	210,00	
30 %	122,50	105,00	163,33	140,00	196,00	168,00	294,00	252,00	
33 1/3 %	136,11	116,67	181,48	155,56	217,78	186,67	326,67	280,00	
35 %	142,92	122,50	190,56	163,33	228,67	196,00	343,00	294,00	
40 %	163,33	140,00	217,78	186,67	261,33	224,00	392,00	336,00	
45 %	183,75	157,50	245,00	210,00	294,00	252,00	441,00	378,00	
50 %	204,17	175,00	272,22	233,33	326,67	280,00	490,00	420,00	
60 %	245,00	210,00	326,67	280,00	392,00	336,00	588,00	504,00	
66 2/3 %	272,22	233,33	362,96	311,11	435,56	373,33	653,33	560,00	
70 %	285,83	245,00	381,11	326,67	457,33	392,00	686,00	588,00	
80 %	326,67	280,00	435,56	373,33	522,67	448,00	784,00	672,00	
90 %	367,50	315,00	490,00	420,00	588,00	504,00	882,00	756,00	
100 %	408,33	350,00	544,44	466,67	653,33	560,00	980,00	840,00	

Die aktuellen Verletztenrenten können Sie auch in Internet unter [www.dguv.de/inhalt/leistungen/entschaedigg/rente/jav/index.jsp](http://www.dguv.de/inhalt/leistungen/entschaedigg/rente/jav/index.jsp) nachlesen.

## Anhang

### Gesetzliche Unfallversicherung

Die Tabelle gibt Ihnen Auskunft über den Sozialversicherungsschutz nach Personengruppen.

Die Sozialversicherung kann nur einen Basisschutz bieten				
Personengruppe	Gesetzlicher Rententräger (Schutz bei verminderter Erwerbsfähigkeit)	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	Mögliche Lücken in der Versorgung	Empfehlung für privaten Schutz
Arbeiter, Angestellte, Azubis	Rentenleistung bei: Teilweiser Erwerbsminderung (verbleibende Arbeitsfähigkeit von 3 bis unter 6 Stunden) und voller Erwerbsminderung (verbleibender Arbeitsfähigkeit von weniger als 3 Stunden). <b>Keine</b> Rente bei verbleibender Arbeitsfähigkeit von min. 6 Std.	Rente <b>ab 20 % Minderung</b> der Erwerbsfähigkeit nach Arbeits- und Wegeunfall sowie Berufskrankheiten. Rentenhöhe ist abhängig von der Erwerbsminderung – <b>max. 2/3 vom Bruttoeinkommen.</b>	Kein Anspruch bei verminderter Erwerbsfähigkeit in den ersten <b>fünf</b> Berufsjahren (Ausnahme: Arbeitsunfall, oder Wehr-/ Zivildienstbeschädigung bei mindestens einem Beitrag). Danach Rentenleistung nur sehr <b>gering.</b>	Rentenanspruch <b>prüfen.</b> Berufsanfänger sollten eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abschließen. Falls nicht möglich alternativ eine private Unfallversicherung.
Selbständige, Freiberufler	Rente (wie oben) nur dann, wenn der freiwillig Versicherte vor dem <b>01.01.1984</b> sechzig Beiträge gezahlt hat und auch dann jeden Monat Beiträge geleistet wurden (Ausnahme möglich).	Rente (wie oben), wenn freiwillige Beiträge gezahlt werden. Nur <b>wenige</b> Selbständige und Freiberufler sind über ihre Berufsgenossenschaft pflichtversichert und erhalten von dort Geld.	<b>Keine Rente</b> wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten Versicherte, die erst nach dem 01.01.1984 eingezahlt haben. Unfallrente ist selten. Rentenanspruch liegt oftmals unter dem bisherigen Nettoeinkommen.	Rentenanspruch <b>prüfen.</b> Falls möglich: Versicherung gegen Berufsunfähigkeit (BU) abschließen. Sonst hohe private Unfallversicherung. Evtl. Kombination aus BU und Unfall bedenken.
Beamte	Dienstherr zahlt ein <b>Ruhegehalt</b> , wenn der Beamte dienstunfähig ist. Höhe des Ruhegehalts: mindestens 65 % der Besoldungsgruppe A4 (1.174,81 EUR brutto)	Ruhegehalt, wenn der Beamte dienstunfähig ist und seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Höhe des Ruhegehalts: <b>mindestens 66,6 % der Bruttoeinkünfte.</b>	Fast nie Zahlung bei Dienstunfähigkeit <b>in den ersten fünf Dienstjahren.</b> In den ersten Jahren danach ist die Versorgung <b>oft zu niedrig.</b>	Anspruch <b>prüfen.</b> Zum Berufsstart empfiehlt sich eine Versicherung gegen Dienstunfähigkeit mit Beamtenklausel. Ansonsten private Unfallversicherung.
Kinder, Schüler, Studenten	<b>Keine</b> Ansprüche, Studenten nur in Ausnahmefällen	Rente <b>ab 20 % Minderung</b> der Erwerbsfähigkeit bei Unfällen in Kindergarten, Schule oder Uni und auf dem Hin- und Rückweg.	Verminderte Erwerbsminderung ist nicht versichert. Kleinkinder (bis 3 Jahre) kein gesetzlicher Unfallschutz – danach ist die Verletztenrente <b>sehr gering.</b>	Private Unfallversicherung ist <b>dringend</b> ratsam. Auf ausreichend hohe Summen achten. Berufsunfähigkeitsversicherung für Studenten, falls möglich.
Personen ohne Beruf, Hausfrauen/-männer	<b>Selten</b> Ansprüche	<b>Keine</b> Ansprüche	<b>Kein</b> gesetzlicher Schutz bei Unfall. <b>Selten</b> Rente bei verminderter Erwerbsfähigkeit.	Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung, falls möglich. Alternativ: Ausreichend hohe private Unfallversicherung.

# Gothaer

Wir machen das.

Gothaer  
Allgemeine Versicherung AG  
Gothaer Allee 1  
50969 Köln

Telefon 0221 308-00  
[www.gothaer.de](http://www.gothaer.de)